

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Bezahlkarte für Geflüchtete in Thüringen – Teil I

In Thüringen haben eine Reihe von Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte) die Bezahlkarte für Geflüchtete eingeführt. Dabei nutzen die Kommunen Spielräume zu eigenen Gestaltungsmöglichkeiten. Dies führt hinsichtlich der Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen der Bezahlkarte zu einem „Flickenteppich“. Obwohl es mit Blick auf die finanzielle Ausstattung beziehungsweise Unterstützung von nach Thüringen geflüchteten Menschen letztlich um die Umsetzung von Bundesrecht geht, finden so die betroffenen Personen – je nachdem, wo sie sich in Thüringen aufhalten und je nachdem, ob die Bezahlkarte auch in Nachbarlandkreisen nutzbar ist – sehr unterschiedliche Alltagsbedingungen und damit Lebensumstände vor. Noch deutlicher wird der Unterschied für die Betroffenen, wenn man den Vergleich zwischen Kommunen mit Bezahlkarte und Kommunen mit noch fortgesetzter Bargeldzahlung ins Auge fasst. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der zweite Leitsatz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (Aktenzeichen: 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) zu Fragen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lautet: „Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/507** vom 18. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Juli 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Übersichten zu den Fragen 1, 2, 4 und 6 Buchstaben a bis d jeweils auf Angaben und Auskünften der Kommunen beruhen.

Die Landesregierung weist ferner darauf hin, dass es auch bei gleichen Bezahlkartenanbietern zu unterschiedlichen Ausgestaltungen der Bezahlkarte in den Kommunen kommen kann. Dies liegt an individuellen Verträgen zwischen den Kommunen und den Bezahlkartenanbietern, die unterschiedliche Einstellungen bei der Nutzbarkeit und den Einschränkungen der Bezahlkarte sowie unterschiedliche Nutzungsbedingungen vorsehen können, um örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung zu tragen.

Soweit Kommunen bei einzelnen Fragen keine Angaben gemacht haben, weist die Landesregierung daraufhin, dass kommunalen Gebietskörperschaften in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung nicht verpflichtet sind, Auskunft zu erteilen.

Die Landesregierung weist hierzu ergänzend darauf hin, dass Thüringer Kommunen aktuell weder bundes- noch landesrechtlich verpflichtet sind, Bezahlkarten einzuführen; diese Entscheidung obliegt ihnen eigenständig im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Dies gilt auch für den Beitritt zur Landesbezahlkarte.

1. Welche Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen verwenden zur Auszahlung der Regelsatzleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- a) den Weg der Bargeldauszahlung (bitte auch ausweisen, ob gegebenenfalls und ab wann gegebenenfalls die Einführung der Bezahlkarte schon geplant beziehungsweise beschlossen ist) oder
- b) die Bezahlkarte
- (bitte Antworten der Teilfragen nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt ausweisen)?

Antwort:

Die Antworten sind der Übersicht zu entnehmen.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Bargeldauszahlung (a)	Bezahlkarte (b)	Einführung einer Bezahlkarte geplant? Falls ja, ab wann?
Altenburger Land	ja, für alle Personen mit Aufenthaltsgestattung und noch laufenden Asylverfahren	ja, für alle Duldungsinhaber und Folgeantragssteller	Bezahlkarte seit 1. April 2024
Eichsfeld	ja	ja	–
Gotha	ja	ja	–
Greiz	ja (Taschengeld)	ja	–
Hildburghausen	nein	ja	–
Ilm-Kreis	nein	ja	–
Kyffhäuserkreis	ja, für notwendigen persönlichen Bedarf	ja, für notwendigen Bedarf	–
Nordhausen	ja	ja	–
Saale-Holzland-Kreis	ja	ja	–
Saale-Orla-Kreis	nein	ja	–
Saalfeld-Rudolstadt	ja	nein	gegebenenfalls Übernahme Landesbezahlkarte
Schmalkalden-Meiningen	nur in Einzelfällen	ja, als Regelnutzung	–
Sömmerda	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Sonneberg	nur für Ukrainer und Spätaussiedler	ja	–
Unstrut-Hainich-Kreis	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Wartburgkreis	ja	ja (Pilotprojekt mit 100 Karten)	–
Weimarer Land	ja	ja	–
Erfurt	ja	nein	gegebenenfalls Übernahme Landesbezahlkarte
Gera	nur für Ukrainer	ja	–
Jena	ja	nein	gegebenenfalls Übernahme Landesbezahlkarte
Suhl	ja	nein	Übernahme der Landesbezahlkarte
Weimar	ja	nein	Übernahme der Landesbezahlkarte

2. Wie viele Geflüchtete hat dies zum Stichtag 1. Januar beziehungsweise 1. Februar 2025 betroffen (bitte in der Antwort einzeln nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen, inwieweit darunter auch Familien mit minderjährigen Kindern sind)?

Antwort:

Die Antworten sind der Übersicht zu entnehmen.

Geflüchtete mit Bezahlkarten in Landkreisen und kreisfreien Städten

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Geflüchtete insgesamt	davon Familien mit minderjährigen Kindern
Altenburger Land	64	15
Eichsfeld	335	45
Gotha	246	84
Greiz	594	keine Angaben
Hildburghausen	213	23
Ilm-Kreis	367	52
Kyffhäuserkreis	162	32
Nordhausen	114	19
Saale-Holzland-Kreis	83	13
Saale-Orla-Kreis	444	371
Saalfeld- Rudolstadt	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Schmalkalden-Meiningen	219	74
Sömmerda	keine Angaben	keine Angaben
Sonneberg	238	31
Unstrut-Hainich-Kreis	keine Angaben	keine Angaben
Wartburgkreis	62	26
Weimarer Land	148	24
Erfurt	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Gera	310	keine Angaben
Jena	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Suhl	11	Keine Angaben
Weimar	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz

3. In welchen Punkten unterscheiden sich – nach Kenntnis beziehungsweise Einschätzung der Landesregierung – die Verwendung von Bargeldzahlungen und die Verwendung der Bezahlkarte
- für die betroffenen Geflüchteten in ihrem Lebensalltag und
 - für die zuständigen Verwaltungsbehörden in ihren Arbeitsabläufen?

Antwort:

Zu Buchstabe a

Die Verwendung von Bargeldzahlungen und die Verwendung der Bezahlkarte unterscheidet sich nach Einschätzung der Landesregierung mit Blick auf den Lebensalltag nicht. Im Übrigen kann bei der Bezahlkarte der zur Verfügung stehende monatliche Barabhebebetrag in begründeten Einzelfällen erhöht werden (Ermessensentscheidung der zuständigen Leistungsbehörde).

Zu Buchstabe b

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Einsatz von Bezahlkarten in den Leistungsbehörden zu anderen, nicht aber zwangsläufig mehr Arbeitsabläufen als bei der Bargeldauszahlung führen wird.

So müssen Leistungssachbearbeiter zum Beispiel neue Karten etwa (einmalig) systemseitig anlegen und den Karteninhaber in der Handhabung unterweisen. Hinzu kommt als laufender Aufwand beispielsweise die monatliche (Guthaben-)Aufladung der Karten durch die Leistungssachbearbeiter. Im Fall des Verlusts von Bezahlkarten sind die Mitarbeiter der Leistungsbehörden auch zuständig für die Sperrung der Karten.

Die Reduzierung beziehungsweise der Wegfall von Bargeldzahlungen kann andererseits aus Sicht der Landesregierung die Sicherheit in den Leistungsbehörden erhöhen und beispielsweise das Risiko von Bargeld- diebstahl verringern, da keine größeren Bargeldbestände mehr in den Behörden bevorratet werden müssen.

Zudem entfallen zum Teil umfangreiche Vorbereitungen und Nachbereitungen für die Bargeldzahlungen, so müssen etwa keine Bargeldauszahlungen für Asylsuchende ohne Bankkonto mehr organisiert und durchgeführt werden.

4. Wie begründen die betreffenden Landkreise und kreisfreien Städte nach Kenntnis der Landesregierung jeweils die Wahl des Modells der Bezahlkarte beziehungsweise das Festhalten am Weg der Bargeldauszahlung (bitte einzeln nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt darstellen)?

Antwort:

Die Antworten sind der Übersicht zu entnehmen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Begründung
Altenburger Land	Die Entscheidung für die Socialcard von Secupay wird mit umfangreichen Anpassungsmöglichkeiten, zum Beispiel bei Online-Käufen, Geldtransfers, der räumlichen Nutzbarkeit sowie der Ausgestaltung als sogenannte Debitkarte begründet.
Eichsfeld	Der Landkreis verwendet beide Varianten, eine Sachleistungskarte für den notwendigen Bedarf und die Bargeldauszahlung für den notwendigen persönlichen Bedarf.
Gotha	Eine Bargeldauszahlung erfolgt nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Neuankunft oder in besonderen Situationen. Ad-hoc-Zahlungen hat der Landkreis aus Sicherheits- und Kostengründen ausgeschlossen.
Greiz	Der Wahl des Modells der Bezahlkarte ist aufgrund entsprechender Entscheidungen der kommunalen Gremien erfolgt.
Hildburghausen	Die Entscheidung für die Socialcard von Secupay wird mit umfangreichen Anpassungsmöglichkeiten, zum Beispiel bei Online-Käufen, Geldtransfers, der räumlichen Nutzbarkeit sowie der Ausgestaltung als sogenannte Debitkarte begründet.
Ilm-Kreis	Aufgrund der geplanten Einführung der bundesweiten Bezahlkarte wurde die Bezahlkarte bereits im Ilm-Kreis eingeführt.
Kyffhäuserkreis	Der Landkreis begründet die Wahl der Bezahlkarte einerseits mit gesetzlichen Vorgaben sowie Einführungsentscheidungen durch die kommunalen Hoheitsträger.
Nordhausen	Der Landkreis begründet die Wahl der Bezahlkarte mit dem Preis und Bedingungen seitens des Bezahlkartenanbieters.
Saale-Holzland-Kreis	Die Entscheidung für die Einführung der Bezahlkarte erfolgte im Saale-Holzland-Kreis durch den Landrat.
Saale-Orla-Kreis	Der Landkreis begründet die Wahl der Bezahlkarte mit Vorteilen für Geflüchtete (zum Beispiel mehr finanzielle Kontrolle und Transparenz, bessere Sicherheit, höhere Nutzerfreundlichkeit sowie Flexibilität) und die eigene Verwaltung (zum Beispiel Zeitersparnis, bessere Effizienz und Sicherheit sowie Transparenz und Kontrolle).
Saalfeld-Rudolstadt	Der Landkreis will vor einer Einführung der Bezahlkarte zunächst eine einheitliche Vorgehensweise abwarten.
Schmalkalden-Meiningen	Die Auszahlung mittels Bezahlkarte ist im Landkreis Standard. Notwendig ist eine Bargeldauszahlung beispielsweise noch bei technischen Problemen im Einzelfall, bei Erstankünften im Transfer und bei Leistungen für gemeinnützige Arbeit.
Sömmerda	Der Landkreis begründet die Einführung der Bezahlkarte mit entsprechenden politischen Entscheidungen des Kreistags.
Sonneberg	Die Einführung und Regelungen der Bezahlkarte erfolgte durch einen Kreistagsbeschluss. Bargeldauszahlungen soll es nur noch Ukrainer und Spätaussiedler geben.
Unstrut-Hainich-Kreis	keine Angaben
Wartburgkreis	Anwendung beider Varianten. Die Bezahlkarte wurde dort zunächst im Rahmen eines Pilotprojekts eingeführt, um die Praktikabilität bis zur Umsetzung der Landesbezahlkarte zu überprüfen.
Weimarer Land	Der Landkreis verweist auf ein mit Kriterien verbundenes Vergabeverfahren, das zur Auswahl des Bezahlkartenanbieters geführt hat. Berechtigte können über die Karte über unbare Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und einen Barabhebebetrug verfügen. Als guthabenbasierte MasterCard kann die Karte zudem in vielen örtlichen Geschäften genutzt werden; beschränkt aber auf das Kreisgebiet sowie die Nachbarstädte Weimar und Jena.
Erfurt	Im Sinne des einheitlichen Verwaltungshandelns und der Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis wird seitens der städtischen Verwaltung eine Übernahme der Landesbezahlkarte angestrebt.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Begründung
Gera	Die Stadt begründet die Einführung der Bezahlkarte mit einer effizienteren und bargeldlosen Auszahlung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dies soll die Verwaltung entlasten und die Verwendung der Mittel durch die Leistungsberechtigten vereinfachen.
Jena	Die Stadt Jena wartet zunächst eine einheitliche Vorgehensweise ab.
Suhl	keine Bezahlkarte im Einsatz
Weimar	keine Bezahlkarte im Einsatz

5. Welche tatsächlichen und rechtlichen – vor allem verfassungsrechtlichen – Fakten und Argumente sprechen nach Ansicht der Landesregierung für beziehungsweise gegen die Bargeldauszahlung beziehungsweise das Modell Bankkonto auf der einen sowie für beziehungsweise gegen die Bezahlkarte auf der anderen Seite?

Antwort:

Die Bezahlkarte stellt ein Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung dar, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem soziokulturellen Existenzminimum auszustatten.

Ziel des Asylbewerberleistungsgesetzes ist, den Leistungsbeziehern das physische und soziokulturelle Existenzminimum zu sichern, in dem durch die AsylbLG-Leistungen der sogenannte notwendige beziehungsweise notwendige persönliche Bedarf abgedeckt wird. Die Form der Leistungsgewährung (Barauszahlung, Bankkonto oder Bezahlkarte) hat darauf grundsätzlich keinen Einfluss. Auch mit der Bezahlkarte erhalten die Leistungsberechtigten dieselben AsylbLG-Leistungen wie bei der Barauszahlung oder der Nutzung von Konten. Eine Änderung der den Leistungsberechtigten grundsätzlich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehenden Leistungshöhen ist mit der Einführung der Bezahlkarte demnach nicht verbunden.

Für Leistungsempfänger erhöht sich durch die Bezahlkarte die Flexibilität, da sie überall im stationären VISA- beziehungsweise Mastercard-Akzeptanznetzwerk in Deutschland zur bargeldlosen Zahlung eingesetzt werden kann. Damit wird auch ein flächendeckender Einsatz in ländlichen Regionen gewährleistet. Ein fester Wohnsitz oder ein Bankkonto ist nicht erforderlich.

Durch die Nutzung der Bezahlkarte entfällt der Umgang mit Bargeld, was die Sicherheit für den Leistungsempfänger erhöht. Die Karte ist mit einer PIN geschützt und kann bei Verlust oder Diebstahl durch die Leistungsbehörden gesperrt werden.

Leistungsempfänger haben bei Bezahlkartenlösungen auch die Möglichkeit, ihren Kontostand und ihre Transaktionen jederzeit über eine App oder ein Webportal einzusehen. Dies bietet Ihnen eine bessere Kontrolle über Ihre Finanzen und ermöglicht eine einfachere Budgetplanung.

Für Leistungsbehörden kann sich durch den Einsatz der Bezahlkarte der Verwaltungsaufwand verringern, wenngleich insbesondere in der Umstellungsphase vorübergehend organisatorische, technische und personelle Mehraufwendungen nicht auszuschließen sind.

Durch den Wegfall der Bargeldauszahlung inklusive des Vorhaltens und Absicherns entsprechender Bargeldbestände in den Leistungsbehörden wird ein Beitrag zur Sicherheit in den Behörden geleistet. Auch ist eine personelle Aufwandsverringerung im Umgang mit Leistungsbeziehern zu erwarten, die bisher nicht über ein Konto verfügten, etwa, weil sie die Voraussetzungen für die Eröffnung eines normalen Bankkontos nicht erfüllten oder es Probleme bei der Eröffnung eines sogenannten Basiskontos gab.

Aus Sicht der einzelnen Verwaltungen ist zudem hervorzuheben, dass bei der Nutzung von Bezahlkartensystemen gegenüber den anderen Formen der Leistungsgewährung auch größere technische Individualisierungs- und Steuerungsmöglichkeiten bestehen (siehe zum Beispiel die Höhe des monatlich verfügbaren Barabhebebetrags, die Ausgestaltung der Nutzung von Überweisungen, Geldtransfers, Online-Käufen und Händlergruppen beziehungsweise Branchen [über sogenannte Black- und Whitelists] sowie die räumliche Nutzbarkeit).

Die Einführung der Bezahlkarte bietet ferner die Chance, die Digitalisierung der Leistungsverwaltung entscheidend voranzubringen. Hierzu trägt bei, dass die Administration und die Abwicklung des laufenden Betriebs von Bezahlkarten über eine webbasierte Anwendungsoberfläche ablaufen und Mitarbeiter der Leistungsbehörden darüber sämtliche Prozesse rund um die Bezahlkarte steuern können.

Zudem ist mit der Umstellung der Leistungsgewährung im Asylbewerberleistungsrecht auf die Bezahlkarten nunmehr auch eine Anpassung der Verwaltungspraxis an die Lebenswirklichkeit bargeldlosen Zahlens verbunden.

Schließlich verringern geringere Bargeldauszahlungen das Risiko der sogenannten Schleuserkriminalität.

Letztlich ist festzuhalten, dass in Deutschland gewährte Sozialleistungen nur dazu bestimmt sind, das Leben der Betroffenen hier zu sichern. Sie dienen nicht dazu, in Drittstaaten weitertransferiert zu werden.

6. Wie ist die Bezahlkarte in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen – in Zusammenarbeit mit welchem Anbieter beziehungsweise Dienstleister – ausgestaltet beziehungsweise ausgestattet hinsichtlich
- a) des Umfangs ihrer Bezahlfunktion, insbesondere:
 - aa) welche Waren und Dienstleistungen können mit der Bezahlkarte erworben beziehungsweise in Anspruch genommen werden bei Behörden, von privaten Anbietern vor Ort oder online,
 - bb) inwieweit gehören dazu auch Fahrscheine und Eintrittskarten, auch im Abonnement,
 - cc) warum sind welche Waren und Dienstleistungen von der Bezahlkartenfunktion nicht erfasst,
 - b) ihrer lokalen und regionalen Reichweite, insbesondere: inwiefern sind die jeweiligen Bezahlkarten
 - aa) nur in bestimmten Geschäften,
 - bb) nur in bestimmten Orten, in bestimmten Landkreisen, in einem bestimmten Kilometer-Radius um den Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort einsetzbar und wie werden diese Einschränkungen jeweils begründet(bitte Antworten auf die Teilfragen nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsselt darstellen),
 - c) der Art und Weise beziehungsweise des Umfangs ihrer Funktion, mit ihnen auch Bargeld (am Bankautomaten oder gegebenenfalls auch auf anderem Wege) erhalten zu können, insbesondere:
 - aa) welche (Gesamt-)Summen an Bargeld dürfen
 - bb) unter welchen Modalitäten (zum Beispiel Begrenzung der Höhe von Einzelabhebungen, Berücksichtigung der Tatsache, dass die Karteninhaberin beziehungsweise der Karteninhaber noch minderjährige Kinder hat und so weiter) in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten (bitte im Einzelnen aufschlüsseln) pro Person und Monat beschafft werden(bitte Antworten beziehungsweise Daten der Teilfragen nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln),
 - d) der Überweisungs- und Transferfunktion, insbesondere:
 - aa) welche Arten der Überweisungen und Geldtransfers sind in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten
 - bb) aus welchen Gründen erlaubt beziehungsweise nicht erlaubt(bitte Antworten beziehungsweise Daten der Teilfragen nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
 - e) Inwiefern sichern diese unter den Buchstaben a bis d dargestellten Formen der Ausgestaltung der Bezahlkarte nach Ansicht der Landesregierung die den nach Thüringen geflüchteten Menschen zustehende menschenwürdige und selbstbestimmte Lebensführung im Alltag, so wie es die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche oben genanntes Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012) verlangt?
 - f) Wie bewertet die Landesregierung, dass je nach Ausgestaltung beziehungsweise Ausstattung der Bezahlkarte die Gefahr besteht, dass

- aa) damit – in gegebenenfalls rechtswidriger Weise – faktisch das so genannte Sachleistungsprinzip eingeführt wird oder
 bb) faktisch – in gegebenenfalls rechtswidriger Weise – eine Form der „Residenzpflicht“ eingeführt wird oder
 cc) eine nach der oben genannte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtswidrige faktische „Abschreckungsfunktion“ (Stichwort: „Beseitigung von ‚Pull-Effekten‘“) praktiziert wird?

Antwort:

Die Antworten zu den Buchstaben a bis d sind den Übersichten zu entnehmen.

Zu Buchstabe a

Ausgestaltung der Bezahlkarte hinsichtlich des Umfangs ihrer Bezahlfunktion

Landkreis/ kreisfreie Stadt (Anbieter/Dienstleister)	Waren/Dienstleistungen (aa)	Fahrscheine/Eintrittskarten (Abonnement) (bb)	Nicht erfasste Waren/ Dienstleistungen (cc)
Altenburger Land (Secupay)	Nach Auskunft des Landkreises sind keine Online-Käufe möglich. Waren des täglichen Bedarfs sind aber in allen Geschäften mit Visa-Akzeptanz zu erwerben.	keine Angaben	keine Angaben
Eichsfeld (Edenred)	Waren von Anbietern, welche als Zahlungsmittel EdenRed akzeptieren, können nach Auskunft des Landkreises erworben werden.	Ist nach Auskunft des Landkreises nicht möglich.	keine Angaben
Gotha (Secupay)	Sofern die EC-Kartenzahlung angeboten wird, kann laut Landkreis auch mit der SocialCard gezahlt werden. Onlinekäufe hat der Landkreis vertraglich ausgeschlossen.	Sofern die EC-Kartenzahlung angeboten wird, kann auch mit der SocialCard gezahlt werden. (zum Beispiel am Fahrscheinautomat). Abonnements sind nach Angaben des Landkreises nicht möglich	Aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Betrug erfolgt nach Angaben des Landkreises unter anderem ein Ausschluss von: Glücksspiel und Lotterien, Erotikdiensten, Geldtransferdiensten und Online-Marktplätzen.
Greiz (Givve)	Alle Waren und Dienstleistungen können nach Angaben des Landkreises erworben werden (nur Online-Käufe sind nicht möglich).	Der Erwerb von Deutschlandtickets ist nach Angaben des Landkreises möglich.	keine Angaben
Hildburghausen (Secupay)	Die Bezahlkarte ist nach Kreisangaben in allen Visa-Akzeptanzstellen im Landkreis einsetzbar. Online-Einkäufe bei inländische Anbietern sind freigeschaltet, aber einzelne Branchen sind ausgeschlossen.	Es ist nach Angaben des Landkreises alles online buchbar, insofern der Firmensitz des Anbieters in Deutschland liegt.	Online-Überweisungen oder Online-Lastschriftmandate sind nicht möglich, da die Socialcard nach Angaben des Landkreises nicht als Kontersatz gelten soll.
Ilm-Kreis (Secupay)	Dienstleistungen und Waren des täglichen Gebrauchs können nach Kreisangaben normal erworben werden; ausgeschlossen sind laut dem Kreis aber einzelne Händlergruppen sowie Online-Käufe.	Fahrscheine und Eintrittskarten können normal erworben werden, soweit eine Kartenzahlung möglich ist. Abonnements über die Karte sind nach Angaben des Landkreises aber ausgeschlossen.	Von der Bezahlkartenfunktion nicht erfasste Waren und Dienstleistungen gehen nach Kreisangaben auf eine Entscheidung der dortigen Hausleitung zurück.
Kyffhäuserkreis (Secupay)	Nach Auskunft des Landkreises ist die Bezahlkarte im Online-Handel nicht nutzbar. Einschränkungen gibt es ferner bei Bargeldauszahlungen und einzelnen Branchen.	keine Angaben	keine Angaben

Landkreis/ kreisfreie Stadt (Anbieter/Dienstleister)	Waren/Dienstleistungen (aa)	Fahrscheine/Eintrittskarten (Abonnement) (bb)	Nicht erfasste Waren/ Dienstleistungen (cc)
Nordhausen (Secupay)	Grundsätzlich sind alle Waren und Dienstleistungen nach Angaben des Landkreises erwerbbar beziehungsweise können in Anspruch genommen werden.	keine Angaben	keine Angaben
Saale-Holzland-Kreis (Givve)	Nach Auskunft des Landkreises gibt es beim Erwerb von Waren beziehungsweise der Nutzung von Dienstleistungen keine Einschränkungen	Abonnements sind nach Angaben des Landkreises nicht möglich.	keine Angaben
Saale-Orla-Kreis (Givve)	Es können alle Waren und Dienstleistungen erworben werden. Onlineeinkäufe sind nach Angaben des Landkreises aber ausgeschlossen.	Der Erwerb von Fahrscheinen ist nach Auskunft des Landkreises problemlos möglich. Eintrittskarten können bei Anbietern, die Mastercard akzeptieren, gekauft werden.	Der Erwerb von Fahrscheinen ist nach Auskunft des Landkreises problemlos möglich. Eintrittskarten können bei Anbietern, die Mastercard akzeptieren, gekauft werden.
Saalfeld- Rudolstadt	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Schmalkalden-Meinungen (Secupay)	Nach Angaben des Landkreises sind alle Waren und Dienstleistungen erwerbbar, mit gesetzlichen Ausnahmen wie zum Beispiel Onlinekäufen.	Grundsätzlich gibt es nach Kreisangaben die Möglichkeit Fahrscheine und Eintrittskarten zu erwerben; nicht aber Deutschlandtickets wegen der fehlenden Onlinefunktion.	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf entsprechende bundesgesetzliche Vorgaben.
Sömmerda (Secupay)	Die Karte ist nach Angaben des Landkreises überall einsetzbar, wo eine VISA-Karte akzeptiert wird.	Die Karte ist nach Angaben des Landkreises überall einsetzbar, wo eine VISA-Karte akzeptiert wird.	Falls die Bezahlkartenfunktion bestimmte Waren und Dienstleistungen nicht erfasst, ist dies nach Angaben des Landkreises auf Akzeptanzprobleme zurückzuführen.
Sonneberg (Paycenter GmbH)	Im definierten Postleitzahlbereich gibt es laut Kreisangaben keine Ausschlüsse von Waren und Dienstleistungen, Online-Einkauf ist aber nur nach Freigabe einer Whitelist möglich.	Abonnements sind nach Kreisangaben möglich, wenn eine Zahlung mit der Bezahlkarte akzeptiert wird. Fahrscheine und Eintrittskarten können im definierten Postleitzahlbereich erworben werden.	Nach Kreisangaben sind derzeit keine Waren und Dienstleistungen ausgeschlossen.
Unstrut-Hainich-Kreis (kein Anbieter)	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Wartburgkreis (Givve)	Die Karte ist nach Angaben des Landkreises überall einsetzbar, wo eine Mastercard akzeptiert wird. Die Nutzung bei Online-Einkäufen ist nach Auskunft des Landkreises aber nicht möglich.	Sofern Fahrscheine und Eintrittskarten vor Ort mit Mastercard bezahlt werden können, können sie nach Kreisangaben auch mit der Bezahlkarte beglichen werden.	Die Teilnahme an Glücksspielen, Sportwetten und so weiter ist nach Kreisangaben nicht möglich. Dies gilt auch für Überweisungen in das Ausland.
Weimarer Land (Paycenter)	Eine Kartenzahlung ist nach Kreisangaben an allen Mastercard-Akzeptanzstellen innerhalb des zulässigen Postleitzahlgebiets möglich. Lastschriftverfahren sind freigeschaltet, Onlineeinkäufe aber nicht.	Eine Kartenzahlung ist nach Kreisangaben an allen Mastercard-Akzeptanzstellen innerhalb des zulässigen Postleitzahlgebiets möglich. Lastschriftverfahren für zum Beispiel Zugtickets und Nahverkehr sind freigeschaltet.	Der Landkreis verweist darauf, dass die Bezahlkarte als Bargeldsurrogat, nicht als Kontoersatz dienen soll.
Erfurt (kein Anbieter)	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz

Landkreis/ kreisfreie Stadt (Anbieter/Dienstleister)	Waren/Dienstleistungen (aa)	Fahrscheine/Eintrittskarten (Abonnement) (bb)	Nicht erfasste Waren/ Dienstleistungen (cc)
Gera (Paycenter)	Nach Stadtangaben ist die Karte in allen Mastercard-Akzeptanzstellen im Stadtgebiet und den Nachbarkreisen nutzbar. Auch Online-Einkäufe sind möglich; Überweisungen/Lastschriften aber nicht.	Die Stadt verweist auf die Antwort zu Doppelbuchstabe a.	Die Stadt verweist auf die Antwort zu Doppelbuchstabe a.
Jena (kein Anbieter)	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Suhl (kein Anbieter)	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Weimar (kein Anbieter)	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz

Zu Buchstabe b

Ausgestaltung der Bezahlkarte hinsichtlich ihrer lokalen und regionalen Reichweite

Landkreis/kreisfreie Stadt (Anbieter/Dienstleister)	Nur in bestimmten Geschäften einsetzbar? (aa)	Nur in bestimmten Orten einsetzbar? (bb)	Begründung (cc)
Altenburger Land (Secupay)	Die Bezahlkarte ist nach Kreisangaben in allen Geschäften mit Visa-Akzeptanz nutzbar.	Die Bezahlkarte ist laut dem Landkreis nur im Kreisgebiet nutzbar.	Nach Kreisangaben besteht ein wirtschaftlicher Nutzen für den Landkreis.
Eichsfeld (Edenred)	Die Bezahlkarte ist nach Kreisangaben einsetzbar in Geschäften, welche durch Edenred abgedeckt sind.	keine Angaben	keine Angaben
Gotha (Secupay)	Die Bezahlkarte ist nach Kreisangaben überall einsetzbar, wo eine Kartenzahlung möglich ist, unter Beschränkung auf das Postleitzahlgebiet 99...	Nach Auskunft des Landkreises erfolgt eine räumliche Beschränkung auf das Postleitzahlgebiet 99...	Einschränkungen erfolgen nach Auskunft des Landkreises analog zur Wohnsitzauflage.
Greiz (Givve)	Ein Einsatz der Bezahlkarte ist nach Kreisangaben in allen Geschäften mit Kartenzahlung möglich.	Nach Kreisangaben erfolgt eine regionale Begrenzung auf den Landkreis.	Die Existenzsicherung im Landkreis ist nach Kreisangaben ausreichend gewährleistet.
Hildburghausen (Secupay)	Die Bezahlkarte ist nach Auskunft des Landkreises in allen Geschäften mit Visa-Akzeptanz einsetzbar.	Die Karte ist grundsätzlich nur im Landkreis nutzbar; allerdings ist eine Vielzahl von Dienstleistungsgruppen von der Postleitzahlbeschränkung ausgenommen, zum Beispiel Supermärkte und Kaufhäuser.	Die Steuergelder sollen laut Kreisangaben im Landkreis bleiben und den einheimischen Handel unterstützen.
Ilmkreis (Secupay)	Eine Einschränkung der Nutzbarkeit erfolgt laut Auskunft des Landkreises nur hinsichtlich konkreter Händlergruppen (zum Beispiel Glücksspiel).	Die Karte ist nach Kreisangaben in allen Geschäften des Ilm-Kreises und der Städte Erfurt und Suhl einsetzbar, in denen Kartenzahlung akzeptiert wird.	Einschränkungen erfolgen nach Kreisangaben aufgrund aufenthaltsrechtlicher Regelungen und vorhandener Wohnsitzauflagen.
Kyffhäuserkreis (Secupay)	Es gibt nach Angaben des Landkreises regionale und Brancheneinschränkungen.	Die Bezahlkarte ist nach Kreisangaben in den Postleitzahlgebieten beginnend mit 06 und 99 einsetzbar.	Leistungen sollen nach Kreisangaben nur im vorgesehenen Bedarfsbereich eingesetzt werden. Leistungsbezieher sollen damit zur Anwesenheit und zum Aufenthalt ihres zugewiesenen Bereichs angehalten werden.

Landkreis/kreisfreie Stadt (Anbieter/Dienstleister)	Nur in bestimmten Geschäften einsetzbar? (aa)	Nur in bestimmten Orten einsetzbar? (bb)	Begründung (cc)
Nordhausen (Secupay)	Es gibt nach Kreisangaben keine Einschränkung nach Geschäften.	Die Nutzung der Bezahlkarte ist nach Kreisangaben auf den Landkreis beschränkt.	Einschränkungen erfolgen nach Kreisangaben wegen aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen.
Saale-Holzland-Kreis (Givve)	Die Karte ist laut dem Landkreis in Geschäften mit Mastercard-Akzeptanz nutzbar.	Die Nutzbarkeit ist nach Kreisangaben auf das Kreisgebiet und die Städte Gera und Jena begrenzt	Einschränkungen erfolgen nach Kreisangaben u. a. wegen Wohnsitzauflagen.
Saale-Orla-Kreis (Givve)	Es gibt nach Kreisangaben keine Einschränkungen auf bestimmte Geschäfte.	Es gibt nach Kreisangaben eine räumliche Begrenzung auf den Landkreis und Nachbarlandkreise.	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf eine Stärkung der regionalen Kaufkraft.
Saalfeld-Rudolstadt	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Schmalkalden-Meinungen (Secupay)	Es gibt nach Kreisangaben keine Einschränkungen auf bestimmte Geschäfte.	Die Karte ist offiziell nur im Landkreis und der Stadt Suhl einsetzbar.	Der Landkreis verweist auf die Einhaltung von Wohnsitzauflagen.
Sömmerda (Secupay)	Es gibt nach Kreisangaben keine Einschränkungen auf bestimmte Geschäfte.	Nach Auskunft des Landkreises ist die Karte grundsätzlich bundesweit einsetzbar, in Einzelfällen aber auf das Kreisgebiet beschränkt.	Nutzungseinschränkungen erfolgen nach Angaben des Landkreises zum Beispiel wegen Aufenthaltsbeschränkungen.
Sonneberg (Paycenter)	Die Bezahlkarte ist in allen Geschäften einsetzbar, welche die Zahlung per Bezahlkarte akzeptieren.	Die Karte ist nach Kreisangaben im Kreisgebiet, in Einzelfällen (zum Beispiel wegen rechtlicher Mitwirkungspflichten) auch kurzzeitig darüber, nutzbar.	Der Landkreis verweist auf einen entsprechenden Beschluss des Kreistags Sonneberg.
Unstrut-Hainich-Kreis (kein Anbieter)	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Wartburgkreis (Givve)	Eine Kartennutzung ist nach Kreisangaben überall möglich, wo mit Mastercard gezahlt werden kann.	Die Kartennutzung ist auf den Landkreis beschränkt. In Einzelfällen sind nach Kreisangaben temporäre Ausnahmen möglich.	Einschränkungen ergeben sich nach Auskunft des Landkreises aus Wohnsitzauflagen.
Weimarer Land (Paycenter)	Eine Kartenzahlung ist nach Kreisangaben an allen Mastercard-Akzeptanzstellen innerhalb des zulässigen Postleitzahlgebietes möglich.	Das Postleitzahlgebiet umfasst nach Kreisangaben das Kreisgebiet und die Städte Weimar und Jena.	Einschränkungen ergeben sich nach Kreisangaben aus ausländerrechtlichen Wohnsitzauflagen oder aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen.
Erfurt (kein Anbieter)	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Gera (Paycenter)	Die Karte kann nach Angaben der Stadt überall dort eingesetzt werden, wo Mastercard akzeptiert wird.	Die Nutzung der Karte ist nach Angaben der Stadt auf das Stadtgebiet sowie die Landkreise Greiz, Saale-Holzland-Kreis und Burgenlandkreis beschränkt.	Die Begrenzung der Nutzbarkeit dient nach Auskunft der Stadt dazu, die Verwendung der Leistungen auf den vorgesehenen Wohn- und Aufenthaltsbereich zu konzentrieren.
Jena (kein Anbieter)	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Suhl (kein Anbieter)	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Weimar (kein Anbieter)	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz

Zu Buchstabe c

Ausgestaltung der Bezahlkarte hinsichtlich der Art und Weise beziehungsweise des Umfangs ihrer Funktion, mit ihnen auch Bargeld (am Bankautomaten oder gegebenenfalls auch auf anderem Wege) erhalten zu können

Landkreis/kreisfreie Stadt (Anbieter/Dienstleister)	(Gesamt-)Summen an Bargeld pro Person/ Monat (aa)	Modalitäten (bb)
Altenburger Land (Secupay)	Der Barabhebebetrag für erwachsene Leistungsempfänger beträgt nach Kreisangaben 120 Euro monatlich.	Zu den Modalitäten der Bargeldbeschaffung gibt der Landkreis an, dass eine kostenlose Abhebung in angeschlossenen Supermärkten möglich ist. Zusätzlich ist eine kostenlose Abhebung an Geldautomaten pro Monat möglich (weitere Abhebungen an Geldautomaten kosten je zwei Euro).
Eichsfeld (Edenred)	Nach Kreisangaben ist die Sachleistungskarte nur für den notwendigen Bedarf gedacht, die restliche Leistung wird in bar ausgezahlt.	keine Angaben
Gotha (Secupay)	Volljährigen Leistungsempfängern steht laut dem Landkreis ein Barabhebebetrag von 50 Euro pro Monat zu.	Nach Angaben des Landkreises erfolgt keine Begrenzung der Anzahl von Einzelabhebungen.
Greiz (Givve)	Der monatliche Bargeldbetrag beträgt nach Auskunft des Landkreises 100 Euro für jeden Erwachsenen sowie 20 bis 50 Euro pro Kind	Kinder erhalten nach Auskunft des Landkreises Taschengeld in bar.
Hildburghausen (Secupay)	Nach Kreisangaben kann monatlich der Betrag nach § 3a Abs. 1 AsylbLG für jedes Haushaltsmitglied in bar von der Bezahlkarte abgehoben werden. Der Barbetrag für Kinder ist unabhängig vom Alter des Kindes auf 13zwei Euro festgelegt.	Bargeld kann nach Angaben des Landkreises von der Karte so oft wie möglich abgehoben werden. Dabei ist das erste Mal Bargeld abheben kostenlos. Jede weitere Abhebung kostet den Leistungsempfänger pro Abhebung zwei Euro.
Ilm-Kreis (Secupay)	Erwachsenen stehen monatlich 50 Euro Bargeld zu; Kindern die Höhe des persönlich notwendigen Bedarfs. Ausnahmen sind nach Kreisangaben auf Antrag möglich.	Die Anzahl der Abhebungen ist nach Auskunft des Landkreises nicht begrenzt.
Kyffhäuserkreis (Secupay)	Nach Angaben des Landkreises ist die Funktion über die Bezahlkarte im Landkreis nicht nutzbar. Leistungsempfänger erhalten ihre AsylbLG-Leistungen bargeldlos.	Nach Auskunft des Landkreises gibt es keine Einschränkung; der entsprechende notwendige Bedarf ist in voller Form bargeldlos über die Bezahlkarte verfügbar.
Nordhausen (Secupay)	Nach Angaben des Landkreises darf pro Person und Monat Bargeld in Höhe des persönlich notwendigen Bedarfs über die Bezahlkarte beschafft werden.	Laut Angaben des Landkreises darf pro Person und Monat Bargeld in Höhe des persönlich notwendigen Bedarfs über die Bezahlkarte beschafft werden.
Saale-Holzland-Kreis (Givve)	Leistungsempfänger können nach Kreisangaben 150 Euro pro Monat als Bargeld beschaffen.	keine Angaben
Saale-Orla-Kreis (Givve)	Nach Angaben des Landkreises wurde ein Bargeldbetrag in Höhe von 50 Euro pro Person und Monat festgelegt.	Nach Auskunft des Landkreises sind bis zu zwei Bargeldabhebungen an Geldautomaten sowie uneingeschränkte Abhebungen in Verkaufsstellen im Rahmen des täglichen Einkaufens möglich.
Saalfeld-Rudolstadt (kein Anbieter)	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Schmalkalden-Meiningen (Secupay)	Erwachsenen stehen nach Kreisangaben 100 Euro Bargeld zur Verfügung, Kindern 50 Euro.	Nach Angaben des Landkreises gibt es keine besonderen Modalitäten.
Sömmerda (Secupay)	Haushaltsvorständen stehen nach Kreisangaben 150 Euro Bargeld, jeder weiteren erwachsenen Person 100 Euro und jedem Kind 50 Euro zu.	Laut Auskunft des Landkreises ist eine Abhebung entgeltfrei für betroffene Personen, jede weitere Abhebung (bis zum Limit) kostet zwei Euro.
Sonneberg (Paycenter GmbH)	Pro Person und Monat gibt es nach Kreisangaben 50 Euro an Bargeld.	Nach Kreisangaben sind zwei Bargeldabhebungen je Bedarfsgemeinschaft / Monat kostenfrei; hierbei gibt es keine Differenzierung nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft.
Unstrut-Hainich-Kreis (kein Anbieter)	keine Angaben	keine Angaben

Landkreis/kreisfreie Stadt (Anbieter/Dienstleister)	(Gesamt-)Summen an Bargeld pro Person/ Monat (aa)	Modalitäten (bb)
Wartburgkreis (Givve)	Asylbewerber mit Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten nach Kreisangaben pro Person je nach Alter und Familienzusammensetzung, zwischen 126 Euro (Kind) und 196 Euro (alleinstehender Erwachsener) als Barbetrag auf der Bezahlkarte freigeschaltet.	Asylbewerber haben zweimal im Monat die Möglichkeit Bargeld am Geldautomaten abzuheben. Ansonsten berechtigt die Bezahlkarte nach Angaben des Landkreises zur Bargeldabhebung in bestimmten Einzelhandelsgeschäften nach einem Einkauf.
Weimarer Land (Paycenter GmbH)	Nach Kreisangaben erfolgt die Höhe der Bargeldverfügung über den notwendigen persönlichen Bedarf gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 AsylbLG.	Eine Begrenzung der Höhe der Einzelabhebung durch die (Leistungs-)Behörde gibt es nach Angaben des Landkreises nicht.
Erfurt	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Gera (Paycenter GmbH)	Die Bargeldabhebung orientiert sich nach Angaben der Stadt am notwendigen persönlichen Bedarf des AsylbLG. Dieser beträgt aktuell für alleinstehende Erwachsene 204 Euro, für Paare/Erwachsene in einem gemeinsamen Haushalt 184 Euro und für Kinder und Jugendliche 100 Euro.	Der notwendige persönliche Bedarf kann nach Auskunft der Stadt einmal pro Monat an EC-Automaten abgehoben werden. Alternativ kann Bargeld auch in vielen Geschäften an der Kasse abgehoben werden.
Jena (kein Anbieter)	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Suhl (kein Anbieter)	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Weimar (kein Anbieter)	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz

Zu Buchstabe d

Ausgestaltung der Bezahlkarte hinsichtlich der Überweisungs- und Transferfunktion

Landkreis/kreisfreie Stadt (Anbieter/Dienstleister)	Arten der Überweisungen/ des Geldtransfers (aa)	Gründe für nicht erlaubte Arten der Überweisungen/des Geldtransfers (bb)
Altenburger Land (Secupay)	Überweisungen und Geldtransfers sind nach Kreisangaben nicht möglich.	Überweisungen und Geldtransfers sind nach Kreisangaben nicht möglich.
Eichsfeld (Edenred)	keine Angaben	keine Angaben
Gotha (Secupay)	Überweisungen und Geldtransfers sind nach Kreisangaben nicht möglich beziehungsweise nicht erlaubt.	Die IBAN soll laut Angaben des Kreises nicht auslesbar sein.
Greiz (Givve)	Nach Kreisangaben gibt es kein Onlinekonto.	keine Angaben
Hildburghausen (Secupay)	Überweisungen und andere Geldtransfers sind nach Auskunft des Kreises grundsätzlich nicht erlaubt. Lediglich die Leistungsbehörde ist berechtigt, Überweisungen auf die Bezahlkarte zu tätigen.	Überweisungen und Geldtransfers sind nach Angaben des Landkreises grundsätzlich ausgeschlossen. Die Karte soll als Bargeld- nicht als Kontoersatz dienen. Insofern Kosten der Unterkunft an einen Vermieter überwiesen werden müssen, wird dies durch die örtliche Leistungsbehörde übernommen.
Ilm-Kreis (Secupay)	Nach Auskunft des Landkreises sind keine Überweisungen und Geldtransfers möglich.	Nach Auskunft des Landkreises sind keine Überweisungen und Geldtransfers möglich.
Kyffhäuserkreis (Secupay)	Überweisungen und Geldtransfers sind nach Angaben des Kreises mit der Bezahlkarte ausgeschlossen.	Überweisungen und Geldtransfers sind nach Angaben des Kreises mit der Bezahlkarte ausgeschlossen.
Nordhausen (Secupay)	Überweisungen und Geldtransfers sind nach Kreisangaben nicht möglich.	keine Angaben
Saale-Holzland-Kreis (Givve)	Überweisungen sind nach Angaben des Landkreises nicht möglich.	Dem Ausschluss von Überweisungen liegt nach Angaben des Landkreises eine (technische) Einschränkung des Anbieters zugrunde.

Landkreis/kreisfreie Stadt (Anbieter/Dienstleister)	Arten der Überweisungen/ des Geldtransfers (aa)	Gründe für nicht erlaubte Arten der Überweisungen/des Geldtransfers (bb)
Saale-Orla-Kreis (Givve)	Laut Auskunft des Landkreises sind keine Überweisungen und Geldtransfers von Karte zu Karte sowie ins Ausland möglich.	Der Landkreis verweist auf die Antwort zu Doppelbuchstabe a.
Saalfeld-Rudolstadt (kein Anbieter)	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Schmalkalden-Meiningen (Secupay)	Nach Angaben des Landkreises sind weder Überweisungen noch Geldtransfers erlaubt.	Nach Angaben des Landkreises sind weder Überweisungen noch Geldtransfers erlaubt.
Sömmerda (Secupay)	Überweisungen sind nach Kreisangaben nur vom Leistungsträger auf die Bezahlkarte möglich (für andere IBAN besteht eine sogenannte Blacklist).	Überweisungen sind nach Kreisangaben ausschließlich vom Leistungsträger auf die Bezahlkarte möglich, damit die Nutzung nur auf reine Sozialleistungen beschränkt bleibt und jede Transaktion Geld kostet.
Sonneberg (Paycenter)	Überweisungen und Lastschriften im Inland sind nach Auskunft des Kreises nur nach Freigabe durch einen Admin möglich, ins Ausland sind diese generell nicht möglich.	Die Zahlung von Verwaltungsgebühren und Bußgeldern, von Schulden, von Rechnungen an Rechtsanwälte und Gerichte und von Verpflichtungen aus Verträgen sind nach Freigabe durch einen Admin möglich, jedoch muss der Karteninhaber nach Angaben des Landkreises nachweisen, dass er Zahlungspflichtiger ist.
Unstrut-Hainich-Kreis (kein Anbieter)	keine Angaben	keine Angaben
Wartburgkreis (Givve)	Geldtransfers sind nach Angaben des Landkreises nicht gestattet.	Geldtransfers sind nach Angaben des Landkreises nicht gestattet.
Weimarer Land (Paycenter)	Überweisungen und Geldtransfers sind nach Auskunft des Landkreises nicht freischaltet.	Die Bezahlkarte dient nach Kreisangaben als Bargeldsurrogat, nicht aber als Kontoersatz.
Erfurt	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Gera (Paycenter)	Nach Angaben der Stadt Gera sind Überweisungen und Lastschriftverfahren grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen gibt es für begründete Einzelfälle, zum Beispiel Mitgliedsbeiträge in Vereinen oder Gebühren für das Mittagessen in Schulen, dort können diese Funktionen dann freigegeben werden.	
Jena (kein Anbieter)	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Suhl (kein Anbieter)	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz
Weimar (kein Anbieter)	keine Bezahlkarte im Einsatz	keine Bezahlkarte im Einsatz

Zu Buchstabe e

Verfassungsrechtlich ist es grundsätzlich zulässig, das Existenzminimum durch Geld-, aber auch durch Sach- oder Dienstleistungen zu gewähren (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11).

Bezahlkarten ermöglichen es AsylbLG-Leistungsberechtigten, einen Teil der Leistungen für den persönlichen Bedarf in bar abzuheben und mit dem restlichen Teil Waren und Dienstleistungen überall dort zu bezahlen, wo eine Zahlung mit VISA oder Mastercard (je nach Bezahlkartenanbieter) möglich ist. Damit verbleiben den Leistungsbeziehern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus Sicht der Landesregierung ausreichend Wahlmöglichkeiten, ihre Bedarfe zu decken und am Alltagsleben teilnehmen zu können. Eine Begrenzung beispielsweise des Barabhebebetrags, wie in den meisten Thüringer Kommunen mit Bezahlkarte vorgenommen, stellt dabei allein auch noch keinen wesentlichen Nachteil zur Befriedigung von Alltagsbedürfnissen dar, auch wenn ein Mehraufwand bei der Deckung persönlicher Bedarfe nicht auszuschließen ist (vergleiche auch Landessozialgericht Hamburg, Beschluss vom 17. September 2024, Az. L 4 AY 11/24 B ER, juris; Landessozialgericht München, Beschluss vom 19. Februar 2025, Aktenzeichen L 8 AY 55/24 B ER, BeckRS 2025, 2322).

Auch bleibt trotz räumlicher Beschränkungen bei der Nutzbarkeit der kommunalen Bezahlkarten im Regelfall in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten (beziehungsweise Postleitzahlgebieten) ein ausreichendes Netz an Akzeptanzstellen verfügbar, in denen Leistungsberechtigte Waren erwerben beziehungsweise Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können. Gleiches gilt für Beschränkungen bei Überweisungen und Geldtransfers.

Zudem ist festzuhalten, dass aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Artikel 1 Abs. 1 und 20 Abs. 1 des Grundgesetzes kein Anspruch auf bestmögliche Versorgung folgt. Das Asylbewerberleistungsrecht ist ein Existenzsicherungsrecht auf niedrigsten Leistungsniveau, dessen verfassungsrechtliche Vorgaben maßgeblich aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums resultieren (vergleiche Spitzlei in BeckOK AuslR, AsylbLG, Stand 1. Juli 2024, § 3 Randnummer 2, zitiert nach Landessozialgericht München, am angeführten Ort).

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe a

Die Gefahr, dass je nach Ausgestaltung beziehungsweise Ausstattung der Bezahlkarte de facto ein sogenanntes Sachleistungsprinzip in einzelnen Kommunen mit Bezahlkartensystemen besteht, wird aus Sicht der Landesregierung nicht gesehen.

Leistungsberechtigten in Thüringer Kommunen mit Bezahlkartensystemen steht im Regelfall ein monatlicher Barabhebebetrag als sogenannte Geldleistung zur Verfügung, der für alleinstehende Leistungsberechtigte zwischen 50 und 204 Euro pro Monat betragen kann (siehe Antwort zur Frage 6c). In Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise Familien erhalten alle volljährigen Mitglieder ebenfalls eigene Bezahlkarten mit monatlich verfügbaren Barabhebebeträgen als Geldleistung. Die Minderjährigen in Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise Familien anteilig zustehenden Geldleistungsbeträge (im Regelfall die Hälfte des Barabhebebetrags für Erwachsene) befinden sich in der Regel auf der Bezahlkarte eines erwachsenen Elternteils.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Gefahr, dass je nach Ausgestaltung beziehungsweise Ausstattung der Bezahlkarte de facto eine sogenannte Residenzpflicht in einzelnen Kommunen mit Bezahlkartensystemen besteht, wird aus Sicht der Landesregierung nicht gesehen.

In vielen Fällen liegen räumlichen Einschränkungen der Nutzbarkeit stattdessen asyl- beziehungsweise aufenthaltsrechtliche Beschränkungen (zum Beispiel Wohnsitzauflagen) zugrunde.

Davon losgelöst beschränkt sich zudem die räumliche Nutzbarkeit von Bezahlkarten in der Regel nicht nur auf das Gebiet einzelner Landkreise und kreisfreier Städte mit solchen Systemen, sondern umfasst auch Nachbarkreise beziehungsweise benachbarte kreisfreie Städte oder gleich ganze größere Postleitzahlgebiete (siehe Antwort zur Frage 6 Buchstabe b).

Zu Doppelbuchstabe cc

Inwieweit von den Bezahlkartensystemen in Thüringer Kommunen eine sogenannte Abschreckungsfunktion zum Zweck der Beseitigung sogenannter Pull-Effekten ausgeht, kann aktuell nicht bewertet werden. Dafür sind die bekannten Bezahlkartensysteme noch zu neu und nicht lang genug in der Praxisanwendung.

Für fundierte Bewertungen bedürfte es entsprechender empirischer Untersuchungen in Kommunen mit Bezahlkartensystemen.

In Vertretung

Klein
Staatssekretär